

Umsetzungsfragen bei der Anwendung der revidierten Verordnung des BPV zur Geldwäschereibekämpfung

Stefan Plattner*/Thomas Müller**

1. Einleitung

Anlässlich der Revision der Geldwäschereiverordnung des BPV (GwV BPV)¹ stellten sich insbesondere Fragen nach dem Normen- und Anwendungsverhältnis sowie dem Geltungsbereich zwischen der GwV BPV und den Bestimmungen des SRO-SVV Reglements² sowie, ob das BPV eine hinreichende gesetzliche Grundlage besitzt, seine Verordnung für eigenständige Selbstregulierungsorganisationen als Mindeststandard für die Geldwäschereibekämpfung in der Versicherungswirtschaft zu erklären. Vorliegend geht es einerseits um den Geltungsbereich der durch die GwV BPV konkretisierten Sorgfaltspflichten sowie um die Frage der Befugnisse und Kompetenzen der an der Regulierung beteiligten Parteien sowie andererseits um die Rechtssicherheit im System der Selbstregulierung auf dem schweizerischen Finanzplatz.

2. Geltungsbereich der GwV BPV

2.1. Sachlicher Geltungsbereich

Dem Geldwäschereigesetz (GwG)³ unterstehen grundsätzlich die Finanzintermediäre, die gemäss Art. 2 GwG und Art. 305^{ter} StGB als Personen definiert werden, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren, anlegen oder übertragen helfen. Für den Bereich der Lebensversicherung schränkt Art. 2 Abs. 2 GwG ein, dass lediglich Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)⁴, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, dem GwG unterstehen. Vom Geltungsbereich des GwG

* Dr. iur., Advokat in Basel.

** Rechtsanwalt und Inhaber von <www.compliance-concept.ch> in Zürich.

¹ Verordnung des Bundesamts für Privatversicherungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 24. Oktober 2006 (GwV BPV), SR 955.032. Die totalrevidierte GwV BPV trat per 1.1.2007 in Kraft.

² Reglement vom 20.11.2000 der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei gemäss Art. 25 des Geldwäschereigesetzes vom 10.10.1997, nachfolgend SRO-SVV Reglement.

³ Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10.10.1997 (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17.12.2004 (VAG), SR 961.01.

explizit ausgenommen sind hingegen steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 1 und Art. 80 BVG⁵ und Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen⁶. Demnach ist insbesondere der gesamte Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule) gemäss BVG (inklusive des über- und ausserobligatorischen Bereiches) vom Geltungsbereich des GwG nicht erfasst⁷.

Eine differenziertere Analyse ist bei der freien gebundenen Vorsorge (Säule 3a) angebracht. Mittels der freien gebundenen Vorsorge haben in der Schweiz Steuerpflichtige die Möglichkeit, mit zusätzlichen Steuererleichterungen Selbstvorsorge zu betreiben. Diese Art der privaten Vorsorge kann sowohl über Lebensversicherungsprodukte der Säule 3a als auch über gebundene Banksparrpläne getroffen werden. In diesem Zusammenhang vertritt die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) die Ansicht, dass die Säule-3a-Vorsorgeeinrichtungen der Banken nicht dem GwG unterstellt sind, und stützt sich dabei auf eine zweckorientierte und zeitgemässe Auslegung von Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG, da der Begriff der beruflichen Vorsorge die umfassende Altersvorsorge (im Rahmen des Drei-Säulen-Modells) im Sinne der Sicherstellung des Einkommens nach der Zeit der Pensionierung beinhaltet⁸. Demgegenüber vertritt das BPV bezüglich der Versicherungsprodukte der Säule 3a die Ansicht, dass diese Produkte in geldwäscherei-rechtlicher Hinsicht den Produkten der freien Vorsorge (Säule 3b) gleichzustellen sind und somit von der Ausnahme in Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG nicht erfasst seien⁹.

Das unterschiedliche Vorgehen der beiden Aufsichtsbehörden steht in einem Widerspruch zur gesetzlichen Pflicht der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle, dafür zu sorgen, dass die in ihren jeweiligen Aufsichtsbereichen geltenden Bestimmungen gleichwertig sind¹⁰. Mit dieser Bestimmung

soll sichergestellt werden, dass überall vergleichbare Massstäbe für ähnliche Sachverhalte gelten¹¹. Zudem sollte der Grundsatz: «same business, same risks, same rules» Beachtung finden. Art. 15 GwG bezweckt, dass alle Finanzintermediäre einem gleichen Regime unterstehen und dass sie unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs gleich lange Spiesse haben. Insbesondere sollen «generösere» Regelungen nicht zu Wettbewerbsvorteilen führen¹². Die unterschiedliche Praxis der Kontrollstelle und des BPV führt dazu, dass die Bankstiftungen der Säule 3a als steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge qualifiziert werden und somit vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen werden. Demgegenüber knüpft das BPV bei den Versicherungsprodukten der Säule 3a am Umstand an, dass die Lebensversicherungsunternehmen im Gegensatz zu den Stiftungen der Banken grundsätzlich keine steuerbefreiten Einrichtungen darstellen und somit vom Geltungsbereich des GwG¹³ auch nicht ausgenommen seien. Somit werden die Säule-3a-Vorsorgeprodukte der Bankenstiftungen privilegiert. Die Banken profitieren von einem Wettbewerbsvorteil, da sie die Geldwäschereisorgfaltspflichten für ihre Säule-3a-Produkte nicht einhalten müssen. Jedoch vermag das formelle Kriterium des «Steuerprivilegs» als Argument für die geldwäscherei-rechtliche Beurteilung der Unterstellung nicht zu überzeugen. Vielmehr sollte die Unterstellung von Lebensversicherungsprodukten der Säule 3a nach teleologischen Gesichtspunkten dahingehend erfolgen, dass sämtliche Produkte der Säule 3a vom GwG ausgenommen sind.

Die Unterstellung der Versicherungsprodukte der Säule 3a ist aber auch unter dogmatischen Gesichtspunkten problematisch. In der Gerichtspraxis ist umstritten, ob es sich bei den gebundenen Lebensversicherungsverträgen im Sinne der BVV³¹⁴ um Verträge gemäss BVG oder VVG handelt. Die rechtliche Qualifizierung von Versicherungsverträgen der freiwilligen gebundenen Vorsorge spielt jedoch vorliegend nur eine untergeordnete Rolle. Um in der Diktion des GwG zu bleiben, lassen Art. 3 und 4 BVV³ sowie Art. 5 FZG¹⁵, welche auch für Bankstiftungen Anwendung finden, nur unter sehr restriktiven Bedingungen die Ausrichtung von Leistungen (im Sinne der Übertragung von Geldwerten) vor Eintritt des Vorsorgefalles zu. Diese gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen eines vorzeitigen direkten oder indirekten Bezugs des gebun-

⁵ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982 (BVG), SR 831.40.

⁶ Art. 2 Abs. 4 Bst. b und c GwG.

⁷ Die Literatur und auch die Botschaft zum Geldwäschereigesetz sprechen im Zusammenhang mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge einzig von der Vorsorge nach BVG. Der Begriff der beruflichen Vorsorge meint also grundsätzlich die 2. Säule, also die Vorsorge über Pensionskassen.

⁸ «Bei genauerer Betrachtung des Konzeptes, des Inhaltes und der verfolgten Ziele des Schweizerischen Vorsorgesystems lassen sich jedoch im Sinne einer zweckmässigen Auslegung die AHV und die anerkannten Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a als Teil der beruflichen Vorsorge gemäss Geldwäschereigesetz qualifizieren» (vgl. dazu Jahresbericht der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei 2007, Ziffer 4.2, 12).

⁹ Jahresbericht der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei 2007, Ziffer 4.2, 12, letzter Satz.

¹⁰ Art. 15 GwG.

¹¹ CHRISTOPH GRABER, GwG-Handkommentar, Zürich 2003, N 1 zu Art. 15. BBI 1996 1138.

¹² Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG.

¹³ Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13.11.1985 (BVV 3; SR 831.461.3).

¹⁴ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

denen Vermögens verhindern eo ipso, dass mit gebundenen Vorsorgeprodukten der Säule 3a Geldwäscherei betrieben werden kann. Es wird jedoch argumentiert, dass sich die Säule 3a für selbständig Erwerbstätige, welche pro Steuerperiode bis zu maximal CHF 31 825.–¹⁶ in Abzug bringen können, zur Geldwäscherei eignet. Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass ein Lebensversicherungsvertrag der freien gebundenen Vorsorge weder rückkaufsfähig ist, noch kann darauf ein Darlehen bezogen werden, noch kann ein Wechsel des Versicherungsnehmers vorgenommen werden. Im Übrigen kann sich der selbständig Erwerbende freiwillig der beruflichen Vorsorge unterstellen und dort entsprechende steuerprivilegierte Einkäufe im Rahmen des anwendbaren Reglements tätigen, welche den Geldwäschereibestimmungen nicht unterstehen. Abschliessend wird in Zusammenhang mit der Eignung von gebundenen Vorsorgevermögen zur Geldwäscherei auf die Botschaft zum GwG verwiesen. Der Bundesrat umschrieb die unterstellungspflichtigen Tätigkeiten «als Tätigkeiten, die sich für Geldwäscherei besonders eignen»¹⁷. Unter Hinweis auf den risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung der Geldwäscherei¹⁸ gemäss den 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) kann ohne Weiteres festgestellt werden, dass de lege lata die gebundenen Vorsorgeprodukte der Säule 3a¹⁹ grundsätzlich nicht geeignet sind, Geldwäscherei zu begehen²⁰. Somit sind die Vorsorgeversicherungsprodukte der Säule 3a auch nicht vom Geltungsbereich der GwV BPV erfasst.

2.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 32 Abs. 1 GwV BPV verlangt, dass die GwV BPV auf Vertragsverhältnisse anwendbar ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen. Die revidierte GwV BPV trat am 1. Januar 2007 in Kraft²¹, sodass die Versicherungsunternehmen verpflichtet wären, die zum Teil neuen und verschärften Sorgfaltspflichten auf *alle* am 1. Januar 2007 bestehenden Versicherungsverträge, welche unter Umständen schon seit Jahren in Kraft sind, anzuwenden. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, da später erlas-

sene Rechtsnormen auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte anzuwenden wären. Aufgrund dieser Rückwirkung müssten die Versicherungsunternehmen bei Vorliegen der Schwellenwerte gemäss Art. 4 GwV BPV die Vertragspartner der bestehenden Versicherungsverträge nachträglich identifizieren und gemäss Art. 10 ff. GwV BPV nachträglich die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Diese Art der Rückwirkung im Bereiche der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist einmalig. Sowohl die Revisionen der VSB als auch die GwV EBK²² fand bezüglich der formellen Sorgfaltspflichten²³ nur auf Sachverhalte Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten einstellten.

Zur Klärung von intertemporalrechtlichen Fragen ist auf die Übergangsbestimmung in Art. 42 Abs. 1 GwG abzustellen: «Dieses Gesetz (das GwG) gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre.» Die Identifizierungspflicht gemäss Art. 3 GwG verlangt, dass der Finanzintermediär bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Vertragspartei identifizieren muss. Daraus kann nur gefolgert werden, dass ein Finanzintermediär, der nach dem 1. April 1998 einen Vertrag abschloss, den Vertragspartner identifizieren und das Geldwäschereirisiko ermitteln musste. Das Gleiche gilt für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, sofern der Finanzintermediär Zweifel hegte (Art. 4 GwG). Diese formellen Sorgfaltspflichten konnten nicht vor dem 1. April 1998 Geltung haben, da weder das GwG vor diesem Zeitpunkt in Kraft war noch eine entsprechende, ausdrückliche Rückwirkungsklausel im Gesetz enthalten ist²⁴. Zur gleichen Schlussfolgerung gelangt man unter Berücksichtigung der ältesten Kollisionsregeln der Schweiz in Art. 1 bis 4 SchlT ZGB. Art. 1 Abs. 2 SchlT ZGB besagt, dass vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorgenommene Handlungen in Bezug (...) auf ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen unterliegen, ausser der Ordre public (Art. 2 Abs. 1 SchlT ZGB) spreche dem entgegen. Als erstes Zwischenresultat ist deshalb festzuhalten, dass das GwG keine Rückwirkungsklauseln enthält, die es erlauben würden, die formellen Sorgfaltspflichten auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dessen Inkrafttreten zutragen.

¹⁶ Bei selbständig Erwerbstätigen können jährlich höchstens 20% des Einkommens, derzeit begrenzt auf CHF 31 825.– (5 x CHF 6365.–), zur steuerprivilegierten Finanzierung einer freien gebundenen Vorsorge (Säule 3a) verwendet werden.

¹⁷ BBl 1996 1117.

¹⁸ MATHIAS PINI, Risk Based Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Zürich/St. Gallen, 2007 führt auf Seite 6 aus: Die revidierte Version der FATF 40, die FATF 40/2003, hat den Wechsel zum Konzept des risikobasierten Ansatzes vollzogen.

¹⁹ Derzeit sind für unselbständig Erwerbende CHF 6365.– pro Jahr steuerlich abzugsfähig.

²⁰ Im Entscheid 2A.62/2007 führte das Bundesgericht in E. 7 aus, dass eine Finanzintermediation u.a. nur dann dem GwG unterstellt ist, wenn von der Tätigkeit ein Risiko der Geldwäscherei ausgeht.

²¹ Art. 34 GwV BPV.

²² Die VSB 2003 und die GwV EBK traten am 1.7.2003 in Kraft.

²³ Die Sorgfaltspflichten des 2. Kapitels des GwG werden in formelle und in materielle Sorgfaltspflichten unterteilt. Unter den formellen Sorgfaltspflichten werden die Pflichten zur Identifizierung, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Dokumentation (Art. 3 bis 5, Art. 8 GwG) subsumiert. Zu den materiellen Sorgfaltspflichten gehören die besonderen Abklärungspflichten und die Meldepflicht (Art. 6, Art. 9f. GwG). Siehe THOMAS MÜLLER, Compliance Management, dargestellt am Beispiel der Versicherungswirtschaft, Bern/Zürich, 2007, 47 f.

²⁴ Eine andere Meinung vertritt WERNER DE CAPITANI, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band II, Zürich 2002, 1233, N 9 zu Art. 42.

INFO

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob sich für die Rückwirkungsklausel in Art. 32 Abs. 1 GwV BPV eine gesetzliche Grundlage in den Gesetzgebungsdelegationsnormen findet. Die Delegation der Gesetzgebungskompetenz gemäss Art. 16 in Verbindung mit Art. 41 GwG verleiht den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle die Kompetenz,

- die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG zu konkretisieren;
- festzulegen, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind;
- im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum GwG zu erlassen.

Nach einer wörtlichen Auslegung kommt den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle zweifelsfrei lediglich eine Konkretisierungskompetenz der im Rahmengesetz GwG nur grundsätzlich formulierten Pflichten zu²⁵. Aus der Kompetenzordnung von Art. 16 und Art. 41 GwG ist keine Kompetenz ersichtlich, dass die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle weitere Sorgfaltspflichten oder eine weitergehende Geltung der Sorgfaltspflichten vorsehen könnten, als dies im Rahmengesetz GwG vorgesehen wäre. Art. 32 Abs. 1 GwV BPV hat keine Grundlage in den Delegationsnormen und verstösst somit gegen das GwG, sodass die formellen Sorgfaltspflichten eines Sachverhaltes immer nach jenen Normen zu beurteilen sind, die im Zeitpunkt des Ereignisses des Sachverhaltes in Kraft waren.

3. Vorrang der Selbstregulierung vor der Regulierung durch die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 12 GwG hat die Aufsichtsbehörde für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG zu konkretisieren und deren Erfüllung festzulegen, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt (Art. 16 Abs. 1 GwG)²⁶. In diesem Zusammenhang sind die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, zu denen ebenfalls das BPV zu zählen ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, die zum Vollzug des GwG notwendigen Bestimmungen zu erlassen, soweit diese nicht in angemessener Weise in der

Selbstregulierung enthalten sind (Art. 41 GwG). Aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 GwG («soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt») ergibt sich eindeutig ein Vorrang der Selbstregulierung.

In formeller Hinsicht kann die Aufsichtsbehörde ein SRO-Reglement nur ablehnen, wenn dieses nicht gesetzeskonform oder lückenbehaftet ist oder unzureichende Regelungen enthält²⁷. Mit anderen Worten besteht bei pflichtgemässer Ermessensanwendung ein Anspruch auf Genehmigung des Reglements, sofern es die Voraussetzungen von Art. 16 und Art. 18 GwG erfüllt. Die Aufsichtsbehörde kann das SRO-Reglement nur genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Aus den Bestimmungen von Art. 16 respektive Art. 18 und 41 GwG hat die Aufsichtsbehörde keine Kompetenz, eigenständig für eine SRO ein Reglement zu erlassen, weil diese zum Beispiel ihren Pflichten nicht nachgekommen ist. Falls eine SRO kein gültiges Reglement hat, gilt für die Mitglieder dieser SRO direkt die gestützt auf Art. 16 GwG erlassene Geldwäschereiverordnung. Die Bestimmung im 2. Halbsatz von Art. 16 Abs. 1 GwG wirkt sich auch materiell aus. Eine SRO ist beim Erlass ihres Reglements nicht an die Vorgaben der Geldwäschereiverordnung der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde gebunden. Aufgrund der Ausgestaltung des GwG als Rahmengesetz und vor allem des Konzepts der Selbstregulierung ist eine SRO einzig verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des zweiten Kapitels des GwG branchenspezifisch zu konkretisieren. Mit diesem Konzept soll den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Branche optimal Rechnung getragen werden, da die Regulierung aufgrund der spezifischen geschäftseigenen Geldwäschereirisiken entwickelt werden kann und nicht Regeln im Sinne von «one size fits all» erlassen werden sollen²⁸. Der materielle Vorrang des SRO-SVV Reglements wurde in der Vergangenheit auch vom BPV mehrmals bestätigt²⁹. Daraus folgt, dass für die SRO-SVV ihr eigenes Reglement den Bestimmungen der GwV BPV grundsätzlich vorgeht und dass für ihre Mitgliedgesellschaften nicht (zusätzlich) die Sorgfaltspflichten der GwV BPV gelten.

4. Ausblick

Eine Revision der GwV BPV mit einer sinnvollen, praxisbezogenen Anpassung und Ergänzung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist deshalb

²⁵ DE CAPITANI, Fn. 24, 541, Allgemeiner Teil N 47.

²⁶ Das bedeutet, dass der Aufsichtsbehörde eine subsidiäre Regelungsbefugnis im Bereich der Geldwäschereibekämpfung zukommt, sofern die Regelungen der spezialgesetzlich beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisationen angemessen, d.h. lückenlos, gesetzeskonform und zureichend sind. Bei der Frage nach der Angemessenheit der Selbstregulierung handelt es sich um einen Ermessensentscheid der Aufsichtsbehörde.

²⁷ DE CAPITANI, Fn. 24, 533, Allgemeiner Teil, N 20.

²⁸ THOMAS MÜLLER, 10 Jahre Geldwäschereigesetz, Handelszeitung vom 8.4.2008.

²⁹ Kommentar zum SRO-SVV Reglement (2. Aufl. 2003), 16 und 18.

angezeigt. Die Rechtsnatur der GwV BPV als Rahmenverordnung sowie die gesetzlich verankerte Autonomie der SRO zum Erlass von branchenspezifischen Regelungen sind beizubehalten³⁰. Am Grundsatz der Rahmengesetzgebung ist nicht zuletzt im Hinblick auf die im FINMAG³¹ vorgesehene Zusammenführung der staatlichen Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und weitere Finanzintermediäre in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) festzuhalten. Auch wenn zurzeit die Auswirkungen einer integrierten Finanzmarktaufsicht auf dem Gebiet der Geldwäschereibekämpfung noch nicht bekannt sind, gilt es bereits jetzt, bei den Aufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass beim Erlass einer möglichen gemeinsamen Aufsichtsverordnung für die Lebensassekuranz nur Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei definiert werden, welche den besonderen Gegebenheiten und Risiken ihres Geschäftsbereiches Rechnung tragen und sinnvoll, verhältnismässig und praktikabel sind. Zudem sind einige Bestimmungen im Vergleich zum Bankenbereich strenger, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund oder ein grösseres Risiko ersichtlich wäre.

Schliesslich seien die von Herrn Bundesrat Merz im Jahre 2006 veröffentlichten Grundsätze für eine optimale Finanzmarktregulierung in Erinnerung gerufen³²:
(...)

- Kosten und Nutzen (der Finanzmarktregulierung) für die Marktteilnehmer abwägen und differenziert regulieren;
- Wettbewerbsneutralität in den Rahmenbedingungen anstreben;
- Rechtlichen, ökonomischen und internationalen Spielraum sowie Regulierungsvarianten berücksichtigen;
- Transparent und verständlich regulieren sowie Betroffene einbeziehen.

Gerade der letzte Grundsatz hat in der Lebensassekuranz in der Vergangenheit etwas gelitten, da anlässlich des Erlasses der neuen GwV BPV gewichtige Einwände im Vernehmlassungsverfahren nicht berücksichtigt wurden.

³⁰ Bericht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) «Selbstregulierung im Finanzsektor», Juli 2007, Seite 4: «Hat der Gesetzgeber einen Aufgabenbereich ausschliesslich der Selbstregulierung zugewiesen, wird die EBK in diesem Bereich nicht regulierend tätig.» Auf Seite 14 fährt die EBK fort: «Für die spezialgesetzlich beaufsichtigten Institute sieht das Geldwäschereigesetz kein Durchsetzungs- und Sanktionssystem vor.»

³¹ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22.6.2007 (FINMAG), SR 956, BBl 2007 4625.

³² Finanzplatz und Finanzplatzpolitik Schweiz, herausgegeben durch das EFD im Herbst 2006, 21.